

## **Wahlordnung für die Direktwahl eines Jugendbeirats der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 3 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Jugendbeirats wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 23.03.2023 folgende Wahlordnung erlassen:

### **§1 Wahlleitung und Wahlvorstand**

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Tarp.
- (3) Sie oder er beruft in den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Wahlvorstand unterstützt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Durchführung der Wahl.
- (4) Der Wahlvorstand setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Jugendbeirats den Zeitraum der Wahl fest. Dieser sollte sich an der landesweiten „Initiative für gemeinsame Wahlen der Kinder- und Jugendbeiräte in Schleswig-Holstein“ orientieren.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt nach Absprache mit dem Wahlvorstand die Örtlichkeiten für die Durchführung der Wahl.

### **§ 2 Wählerverzeichnis**

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die das 10. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Sie müssen mit Hauptwohnung in der Gemeinde Tarp gemeldet sein.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Wahltag angelegt und am 3. Tag vor dem letzten Tag der Wahl abgeschlossen.
- (3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Antrag ist nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses zulässig.

### **§ 3 Bekanntgabe der Wahl und Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen auf der Homepage der Gemeinde und durch Unterrichtung der örtlichen Presse bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen. Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der oder des Vorgeschlagenen,
- Anschrift,
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass diese oder dieser mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist.

Ferner ist bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachzuweisen.

(3) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft. Entsprechen Wahlvorschläge nicht der Satzung oder der Wahlordnung so sind diese zurückzuweisen.

(4) Zulässige Wahlvorschläge gibt die Wahlleitung spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese auf der Homepage der Gemeinde ein und unterrichtet die örtliche Presse.

### **§ 4 Wahlbenachrichtigung**

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem letzten Wahltag werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet. Sie erhalten gleichzeitig folgende Wahlunterlagen:

1. die Wahlbenachrichtigung,
2. den Stimmzettel,
3. einen Rückumschlag, der den kostenfreien Versand mit der Deutschen Post AG ermöglicht.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. den vollständigen Namen und die Adresse der/des Wahlberechtigten,
2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
3. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

## **§ 5 Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
2. auf denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
3. die nicht amtlich hergestellt wurden,
4. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. den Willen der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

## **§ 6 Wahl**

(1) Gewählt sind die maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (die ständige Ansprechpartnerin oder der ständige Ansprechpartner) zieht.

(2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt und stellt dies auf der Homepage der Gemeinde ein.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Gewählte Bewerberinnen oder Bewerber erwerben die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.

(2) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht an oder verzichtet sie oder er auf den Sitz, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

## **§ 8 Allgemeines**

(1) Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Schleswig-Holstein.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 17.04.2023

gez. Peter Hopfstock

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister